



**Verordnung und Richtlinie
über die Binnenmärkte für
erneuerbare Gase und Erdgas
sowie für Wasserstoff**

COM(2021) 803
COM(2021) 804

Zusammenfassung

Alternative Gase und Wasserstoff gezielt einsetzen

Erneuerbaren Gasen, insbesondere Biomethan und Wasserstoff, kommt eine wesentliche Rolle bei der Dekarbonisierung zu. Die Potenziale für die Erzeugung von Biomethan und Wasserstoff sind in der Europäischen Union jedoch beschränkt. Es gilt daher, **Rohstoffkonflikte** und **hohen Flächenverbrauch** zu vermeiden. Sowohl Wasserstoff als auch Biomethan sind nämlich **wesentlich teurer** als andere CO₂-freie Energieträger. Für Österreich zeigen Studien, dass die Nachfrage auch in Zukunft mindestens zu zwei Drittel durch Importe gedeckt werden müssen.

Aus diesen Gründen sollte Wasserstoff und alternative Gase **nur in jenen Sektoren** eingesetzt werden, für die es sonst **keine Dekarbonisierungsmöglichkeiten** gibt, wie zum Beispiel in der energieintensiven Industrie oder dem Schwerverkehr. Darüber hinaus sollen alternative Gase und Wasserstoff auch als Speichermedium für elektrische Überschussenergie dienen. Der direkte Einsatz von Biomethan und Wasserstoff für die Raumwärme ist hingegen nicht zielführend.

Stärkung der Konsument:innenrechte und Maßnahmen gegen Energiearmut

Angesichts der sehr ambitionierten EU-Dekarbonisierungsziele und der relativ kurzen Zeit bis zum Jahr 2050 besteht das dringlichste Ziel darin, die Haushalte dabei zu unterstützen, auf erneuerbare, leistbare Energieversorgung umzusteigen. Daher sind jegliche **Lock-in-Effekte** in fossile Erdgasversorgung zu **vermeiden** und ein detaillierter Plan für das Phase-out von fossilem Erdgas vorzulegen.

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur darf nicht zu Lasten der Haushalte gehen. In der Richtlinie wird nicht ausgeschlossen, dass es zu einer Überwälzung der Kosten der Netznutzung für alternative Gase und Wasserstoff auf die privaten Haushalte kommt. Die AK lehnt eine solche Quersubventionierung entschieden ab. Entsprechend des **Verursacherprinzips** sind **die Kosten von den tatsächlichen Netznutzer:innen** zu tragen.

Der stärkere Fokus der EU-Kommission auf das Thema **Energiearmut** ist ausdrücklich zu begrüßen,

geht es doch darum, eine **Zwei-Klassen-Energiegesellschaft zu vermeiden**. Zeitlich begrenzte regulatorische Eingriffe in Gaspreise für energiearme Haushalte – und zur Schaffung wirksamen Wettbewerbs in einer Übergangsphase – generell auch für alle Haushalte und Kleinbetriebe vornehmen zu können, sind ein wichtiges Instrument, um eine leistbare Gasversorgung zu gewährleisten. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der derzeit EU-weit massiv gestiegenen Gaspreise. Darüber hinaus wäre zur längerfristigen Bekämpfung der Energiearmut die Einrichtung eines Energie- und Klimahilfsfonds auf nationaler Ebene zweckmäßig.

Wichtig für die **Durchsetzung der Konsument:innenrechte** ist die vorgeschlagene verpflichtende Einrichtung einer Streitschlichtungsstelle sowie die verpflichtende Unterwerfung der Unternehmen unter dieses Verfahren. Leider sieht die Richtlinie eine Möglichkeit für Mitgliedstaaten vor, davon abzuweichen. Letzteres untergräbt die Funktion der Schlichtungsstelle und ist daher zu streichen.

Die **verbesserten Kündigungsrechte** sollten nach Ansicht der AK auch auf Verträge mit Bindungsfristen ausgeweitet werden. Die aktuell massiv gestiegenen Preise für Erdgas belegen diese Notwendigkeit. Weiters regt die AK an, dass die letzte Mahnung, die Informationen zur Vermeidung von Abschaltungen enthält, mit einer Briefsendung erfolgt, die nur gegen Unterschrift des Empfängers ausgehändigt wird.

Eine **rasche Wechselmöglichkeit des Energielieferanten** ist aus konsument:innenrechtlicher Sicht zu begrüßen. Allerdings bedarf es angesichts des komplexer werdenden Energiesystems sowie aufgrund volatiler und zum Teil massiv steigender Gaspreise unabhängige Vergleichsportale sowie Schutz- und Aufklärungsmechanismen für Haushaltskund:innen.

Verteilernetze sollten ausschließlich durch **konzessionierte Netzunternehmer** betrieben werden, welche auch dem Regulierungsregime der Energie-Regulierungsbehörde vollständig unterliegen. Weiters sollten die Auswirkungen von Regelungen für die neuen Marktteilnehmer:innen in einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse evaluiert und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden.

Die Position der AK

Am 15. Dezember 2021 legte die Europäische Kommission den zweiten Teil des „Fit for 55“-Paketes vor. Dabei handelt es sich um mehrere Vorschläge für Rechtsakte, die dazu beitragen sollen, bis 2030 die Emission von Treibhausgasen um 55 % gegenüber 1990 zu reduzieren.

Die Bundesarbeitskammer (AK) unterstützt das Ziel der EU-weiten Dekarbonisierung bis 2050. Im Hinblick darauf unterstützt die AK auch die ehrgeizigen Ziele, die die EU bis 2030 bei der Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen, beim Ausbau der erneuerbaren Energien, bei der Verbesserung der Energieeffizienz und bei der Reduktion des Energieeinsatzes erreichen will. Der damit verbundene Ausstieg aus den fossilen Energieträgern wird einen tiefgreifenden Wandel der Wirtschaft und der Gesellschaft mit sich bringen, vergleichbar mit der industriellen Revolution. Dieser Prozess muss gerecht und im Sinne der Arbeitnehmer:innen gestaltet werden („Gerechter Übergang“, „Just Transition“). Die nachteiligen Auswirkungen müssen abgemildert werden und das positive Potenzial, das in der Transformation steckt, muss zum Vorteil der Arbeitnehmer:innen genutzt werden.

Dazu ist es dringend notwendig, dass bei der Politikgestaltung die Auswirkungen auf Menge und Qualität der Beschäftigung und auf den Zusammenhalt in der Gesellschaft gut untersucht und verstanden werden. Die politischen Maßnahmen müssen so gestaltet werden, dass sie bestmöglich zu hoher Beschäftigung und gerechter Verteilung des Wohlstands beitragen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die notwendigen Veränderungen von der Bevölkerung nicht ausreichend mitgetragen werden und in der Folge die Klimaziele nicht erreicht werden. Die AK erkennt an, dass die Kommission bei der Erarbeitung des „Fit for 55“-Paketes diese Gesichtspunkte der Gerechtigkeit, der Verteilung und der Beschäftigung einfließen ließ.

Im Rahmen des „Fit for 55“-Paketes liegen auch die Vorschläge für eine neue Verordnung und eine neue Richtlinie zum Gas- und Wasserstoffbinnenmarkt. Ziel es dabei, Erdgas durch CO₂-freie bzw. CO₂-arme Gase und Wasserstoff zu ersetzen und zugleich ein marktbasierendes System für Gase und Wasserstoff zu implementieren. Im Mittelpunkt steht dabei sowohl

die Schaffung eines gänzlich neuen Marktdesigns für Wasserstoff und grüne Gase als auch die Stärkung der Gas-Konsument:innenrechte in Analogie zum Strommarkt.

Zunächst werden CO₂-freie sowie CO₂-arme Gase und Wasserstoff definiert und ein grenzüberschreitendes Zertifizierungssystem installiert (wobei CO₂-arme Gase eine CO₂-Einsparung von mindestens 70 % gegenüber Erdgas aufweisen müssen). Das Marktdesign für Wasserstoff und alternative Gase entspricht – mit wenigen Ausnahmen – grundsätzlich jenem von Erdgas. Wie im Strom- und Erdgasbereich schlägt die EU-Kommission auch bei Wasserstoff eine Entflechtung zwischen Produktion und Vertrieb sowie den Netzen ab spätestens Ende 2030 vor. Darüber hinaus wird der Zugang Dritter und die Kopplung von bestehenden Wasserstoffnetzen sowie die grenzüberschreitende Operabilität geregelt.

Die EU-Kommission betont insbesondere in der Richtlinie die Bedeutung von Verbraucher:innenrechten. Diese werden in vielen Bereichen – in Analogie zum Strombereich – gestärkt, allerdings gelingt dies nicht immer in vollem Umfang. Neu ist, dass die EU-Kommission auch regulatorische Eingriffe in den Gaspreis für einkommensschwache Haushalte zeitlich befristet zulässt. Weiters schlägt die EU-Kommission Maßnahmen für einkommensschwache Haushalte vor, wie etwa ein Abschaltverbot in „kritischen Zeiten“. Neue Informationspflichten der Energielieferanten gegenüber den Haushaltskund:innen werden ebenso festgelegt wie die Einrichtung einer einheitlichen Anlaufstelle zur Beratung von privaten Kund:innen und eine außergerichtliche Streitschlichtungsstelle. Außerdem sind noch Regelungen zu Bürger:innen-energiegemeinschaften und zu „aktiven Kund:innen“ vorgesehen.

Zur Gas-Binnenmarkt-Richtlinie

Artikel 2: Wettbewerbsfähige, verbraucherzentrierte, flexible und nichtdiskriminierende Gasmärkte

Die freie Wahl des Lieferanten ist ein fundamentales Recht der Verbraucher:innen im Binnenmarkt. Im Hinblick auf die Dekarbonisierungsziele bis 2050 muss aber aus Sicht der AK klar und transparent festgelegt werden, dass es für die Verbraucher:innen keinen Anspruch auf einen Erdgas-Liefervertrag gibt, wenn kein Anschlusspunkt mehr vorhanden ist oder eine alternative Versorgung mit erneuerbaren Energien (zB mit Fernwärme) besteht.

Artikel 4: Marktbasierte Preise

Der Vorschlag der EU-Kommission, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer (zeitlich begrenzten) Regulierung der Gaspreise für energiearme Haushalte – und bei mangelndem Wettbewerb für alle Haushalte sowie für Kleinunternehmen – zu ermöglichen, wird von der AK ausdrücklich begrüßt. Angesichts der derzeit extrem hohen Gaspreise und der immer volatiler werdenden Entwicklung der Energiepreise für private Haushalte sind derartige Eingriffsmöglichkeiten notwendig und sinnvoll, um die erforderliche Unterstützung der privaten Haushalte für den Dekarbonisierungsprozess nicht zu gefährden. Allerdings ist zu gewährleisten, dass diese öffentlichen Interventionen ausschließlich für Gaspreise von energiearmen Haushalten bzw privaten Haushalten sowie Kleinunternehmen zulässig sind.

Artikel 5: Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die AK begrüßt die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, den Unternehmen im Bereich Gas und Wasserstoff gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen zu können. Gerade im sensiblen Bereich der Daseinsvorsorge, wo eine sichere, leistbare und nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten ist, sind solche Bestimmungen erforderlich.

Artikel 10: Grundlegende vertragliche Rechte

Ausdrücklich begrüßt wird von der AK die Erweiterung der Inhalte, die in Verträgen zwischen Lieferanten und Konsument:innen anzuführen sind, wie insbesondere die Hinweise auf Verfahren zur Einleitung außergerichtlicher

Streitbeilegungsverfahren sowie Informationen zur Bearbeitung von Beschwerden. Nach Ansicht der AK sollten Lieferanten auch verpflichtet werden, die Kontaktdaten von Beratungsstellen für Fragen zu den Verbraucher:innenrechten und zu Möglichkeiten im Falle von Zahlungsschwierigkeiten anzuführen.

Weiters sollten die verbesserten Kündigungsrechte auch auf Verträge mit Bindungsfristen ausgeweitet werden. Denn auch bei zeitlich gebundenen Verträgen sind Konsument:innen häufig Preiserhöhungen ausgeliefert – das zeigen Beschwerden von Konsument:innen aufgrund der derzeit zum Teil extremen Preiserhöhungen bei fossilem Erdgas.

Die AK begrüßt besonders die vorgeschlagenen Regelungen zur Vermeidung von Abschaltungen. Um sicherzustellen, dass Kund:innen die Informationen über die drohende Abschaltung und mögliche Gegenmaßnahmen auch tatsächlich erhalten, sollte die letzte Mahnung vor der Abschaltung mit einer Briefsendung erfolgen, die nur gegen Unterschrift des Empfängers ausgehändigt wird (eingeschriebener Brief), eine Vorschrift, die in Österreich für Gaslieferanten und Gas-Verteilnetzbetreiber bereits wirksam umgesetzt wurde.

Artikel 11: Recht auf Wechsel

Aus verbraucher:innenrechtlicher Sicht sind kurze Wechselperioden, wie die vorgeschlagene Verkürzung der Wechseldauer auf maximal 24 Stunden ab spätestens 2026, zu begrüßen. Allerdings darf die Gefahr, dass Kund:innen versehentlich zu einem teureren Lieferanten wechseln, angesichts der zunehmenden Komplexität der Energieversorgung nicht unterschätzt werden. Hierfür müssen ausreichende und verständliche Informationen – etwa im Hinblick auf Bindungsfristen, Wechselrabatte, dynamische zeitabhängige Tarife etc – zur Verfügung gestellt werden. Ein gebührenfreier Wechsel ist zu begrüßen und sollte generell für alle Kündigungen von Verträgen gelten.

Artikel 12: Vergleichsportale

Sichere und unabhängige Vergleichsportale, die die Angebote aller Gasanbieter transparent und verständlich wiedergeben, sind ein zentrales Instrument, um einen sicheren Lieferantenwechsel zu ermöglichen. Diese Aufgabe sollte die nationale Energie-Regulierungsbehörde übernehmen.

Artikel 13 & 14: Aktiver Kunde und Bürger:innenenergiegemeinschaften

Die Möglichkeit, erneuerbare Gase selbst zu produzieren und zu verkaufen, werden wohl hauptsächlich gewerbliche Großkund:innen in Anspruch nehmen und nicht private Haushalte. Nach Ansicht der AK ist darauf zu achten, dass aktive Kund:innen nicht diskriminiert werden, aber auch darauf, dass diese Kund:innen die erforderliche systemische Verantwortung ausreichend wahrnehmen.

Dieses Erfordernis haben auch Bürger:innenenergiegemeinschaften zu erfüllen. Ablehnend steht die AK der Möglichkeit gegenüber, dass Bürger:innenenergiegemeinschaften auch das Recht zum Betreiben von Verteilernetzen erhalten sollen. Nach Ansicht der AK sollten ausschließlich konzessionierte Verteilernetzbetreiber Gas-Verteilernetze betreiben dürfen.

Artikel 15: Rechnung und Abrechnungsinformationen

Für Haushaltskund:innen ist es wichtig, dass die Energierechnung – insbesondere der zu zahlende Gesamtbetrag – nachvollziehbar und bei Fragen einfach, rasch, kostenlos und verständlich Auskunft zu erhalten ist. In diesem Sinne begrüßt die AK die verbesserten Transparenzbestimmungen.

Artikel 16-22: Intelligente Messsysteme im Erdgas- und Wasserstoffsystem

Die Einführung von intelligenten Messsystemen muss einer strengen Kosten-Nutzen-Analyse unterliegen. Zugleich muss eine Unterscheidung zwischen Haushaltskund:innen und (gewerblichen) Großkund:innen getroffen werden. Wie Beschwerden von Haushaltskund:innen zeigen, sind teilweise die Kosten für intelligente Messsysteme in Relation zum Gasverbrauch sehr hoch. Beim durchschnittlichen Gasverbrauch eines Haushaltes sind auch die realistischen Einsparmöglichkeiten begrenzt und im Übrigen allgemein bekannt (übliche Energiespartipps). Zusätzlich ist zu beachten, dass der Gasverbrauch bei einem energetisch-thermisch schlechten Zustand des Gebäudes höher ist und im Falle von mehrgeschossigem Wohnbau auch nicht direkt von den Mieter:innen beeinflusst werden kann. Daher ist sicherzustellen, dass die Kosten eines Messsystems für Haushaltskund:innen nicht höher sind als die Kosten für die eingesparte Energie. Wie bereits ausgeführt, ist der Einsatz von Wasserstoff

nur in bestimmten gewerblichen und industriellen Sektoren zweckmäßig, diese haben andere Anforderungen an Messsysteme und Datenschutz als Haushaltskund:innen.

Artikel 23 & 24: Zentrale Anlaufstelle und Recht auf außergerichtliche Streitbeilegung

Aufgrund des immer komplexer werdenden Energiesystems im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung und immer mehr Energiemarktakteur:innen ist es für Haushaltskund:innen wichtig, sich an eine kompetente Stelle wenden zu können, um Informationen über ihre Rechte und deren Durchsetzung zu erhalten. Die AK unterstützt daher ausdrücklich die Einrichtung von One-Stop-Shops, weist aber darauf hin, dass diese sowohl finanziell als auch personell ausreichend ausgestattet werden müssen. Ebenso wichtig sind die in der vorliegenden Richtlinie vorgeschlagenen außergerichtlichen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten. Diese außergerichtliche Streitschlichtung kann in der Praxis ihre Wirkung aber nur dann entfalten, wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt und mit Expert:innen besetzt ist. Es ist auch sicherzustellen, dass sich die Gasunternehmen dem Verfahren verpflichtend zu unterwerfen haben. In diesem Sinne sieht es die AK kritisch, dass Mitgliedstaaten von der Einrichtung einer Streitschlichtungsstelle Abstand nehmen können, wenn sie auf andere, gleichwertige Mechanismen verweisen können. Nach Ansicht der AK ist diese Ausnahme zu streichen.

Artikel 25: Schutzbedürftige Kund:innen

Eine sichere und leistbare Versorgung mit Energie ist für die Menschen existentiell, besonders für einkommensschwache und vulnerable Gruppen sind hierfür ausreichende und geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Der stärkere Fokus der EU-Kommission auf das Thema Energiearmut ist aus Sicht der AK zentral, um eine Zwei-Klassen-Energiegesellschaft zu vermeiden. Die derzeit massiv steigenden Gaspreise zeigen die Notwendigkeit der Schaffung resilienter Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut. In diesem Zusammenhang schlägt die AK die Einrichtung von Energie- und Klimahilfsfonds auf Ebene der Mitgliedstaaten vor. Dieser soll energiearme Haushalte

- kurzfristig beim Bezahlen von Energierechnungen unterstützen,
- mittelfristig eine leistbare und durchgehende Energieversorgung sicherstellen und

- langfristig Haushalten mit niedrigsten Einkommen die Teilhabe an einer klimaneutralen Zukunft ermöglichen, um so Energiearmut nachhaltig zu bekämpfen.

Wie schon mehrfach ausgeführt, ist die Versorgung von Haushalten und insbesondere von energiearmen Haushalten mit (erneuerbarem) Wasserstoff nicht zielführend.

Artikel 27: Zugang Dritter zu Erdgasverteiler, Ferngasleitungen und LNG-Terminals

Die AK begrüßt die Befristung von langfristigen Verträgen über die Lieferung fossiler Erdgase, sodass deren Laufzeit nicht über das Jahr 2049 hinaus geht. Allerdings regt die AK an, eine Anpassung dieser Fristen an nationale Dekarbonisierungsziele vorzusehen, welche teilweise schon früher den Ausstieg aus Erdgas bedingen.

Artikel 34: Zugangs- und Anschlussverweigerung

Im Falle von fossilem Erdgas sollte es nach Ansicht der AK grundsätzlich keine Zugangs- und Anschlusspflicht mehr geben. Im Gegenteil, bevor es zu einem neuen Anschluss an das Gasnetz kommt, muss eine verpflichtende Alternativenprüfung stattfinden. Eine solche Prüfung evaluiert die Möglichkeiten der Energieversorgung, auch gemäß ihres CO₂-Ausstoßes. So sollte etwa Fern- und Nahwärme, Wärmepumpen oder Geothermie der Vorzug gegenüber Erdgas aber auch alternativen Gasen oder Wasserstoff gegeben werden, um Fehlinvestitionen und Lock-in-Effekte für private Haushalte zu vermeiden.

Artikel 40: Aufgaben der Gas-Verteilernetzbetreiber

Nach Ansicht der AK sollten die Erdgas-Verteilernetzbetreiber auch dafür verantwortlich sein, die nationalen und EU-Dekarbonisierungsziele im Rahmen ihres unternehmerischen Handelns gebührend zu berücksichtigen. Die hierfür getroffenen Maßnahmen sollten im Rahmen des Geschäfts- oder Nachhaltigkeitsberichts veröffentlicht werden. Darüber hinaus sollten die Gas-Verteilernetzbetreiber dazu verpflichtet werden, Neu- und Reinvestitionen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung zu unterwerfen, die auch Dekarbonisierungsziele berücksichtigt. Die entsprechenden Vorgaben dazu sind von den nationalen Regulierungsbehörden im Rahmen der Netzregulierung zu erlassen. Gasleitungen sollten jedenfalls nur dann ersetzt oder erweitert werden,

wenn dies auch unter Berücksichtigung des Phase-Outs von Erdgas wirtschaftlich sinnvoll ist.

Artikel 51: Netzentwicklung und Befugnisse für Investitionsentscheidungen

Die AK erachtet einen integrierten zehnjährigen Netzentwicklungsplan, den die Übertragungsnetzbetreiber alle 2 Jahre vorzulegen haben, als wichtig an, um auch den Ausbau jener Energieinfrastrukturen zu berücksichtigen, die für die Erreichung der Energie- und Klimaziele erforderlich sind. Dieser Netzentwicklungsplan hat zusätzlich Informationen und Zeitpläne über geplante Stilllegungen von Infrastrukturen zu enthalten. Aus Sicht der AK ist das eine zentrale Bestimmung, angesichts dessen, dass aufgrund der sinkenden Nachfrage nach fossilem Erdgas auch das Gas-Verteilernetz im zukünftigen, erneuerbaren Energiesystem nicht mehr im derzeit bestehenden Ausmaß benötigt wird. Dafür müssen aber jetzt entsprechende Schritte eingeleitet werden, damit die Kosten der erforderlichen Re-Dimensionierung von Gas-Verteilernetzen möglichst niedrig gehalten werden und im Rahmen der Regulierung frühzeitig abgebildet werden können. Es gilt, Reinvestitionen im Hinblick auf Dekarbonisierungserfordernisse zu hinterfragen und Investitionen zu vermeiden, die dann nur wenige Jahren genutzt werden (können).

Weiters können Regulierungsbehörden Netzbetreiber verpflichten bzw Dritte damit beauftragen, die im integrierten Netzentwicklungsplan angeführten Investitionen zu realisieren. Nach Ansicht der AK darf aber nicht übersehen werden, dass Infrastrukturinvestitionen oft mit erheblichem Genehmigungsaufwand und damit auch mit erheblicher Genehmigungsdauer verbunden sind.

Zur Gas-Binnenmarkt-Verordnung

Grundsätzlich begrüßt die AK den Vorschlag der EU-Kommission, Wasserstoffnetze bis Ende 2030 in Analogie zu den Erdgasnetzen zu regulieren. Zur Erreichung der Dekarbonisierungsziele sind aus Sicht der AK darüber hinaus jedoch weitere Maßnahmen notwendig. So ist in der Gas-Binnenmarktverordnung ein detaillierter Phase-Out-Zeitplan für Erdgas ebenso notwendig wie die Festlegung, dass Wasserstoff und alternative Gase nur in jenen Sektoren eingesetzt werden, für die es sonst keine Dekarbonisierungsmöglichkeiten gibt. Dazu gehören Teile der energieintensiven Industrie oder der Schwerverkehr. Aber auch der Einsatz von

alternativen Gasen und Wasserstoff im Bereich der Stromproduktion bzw als Speichermedium für elektrische Überschussenergie (Sommer-Winter, Spitzenlast und Netzstabilisierung) ist zweckmäßig. Ein großflächiger Einsatz von alternativen Gasen und Wasserstoff in der Raumwärme sollte hingegen EU-weit verhindert werden.

Artikel 15: Tarife und Netzzugang

Für die Einspeisung und den Transport von alternativen Gasen und Wasserstoff sieht die EU-Kommission eine Reduktion der Netzentgelte von meist 75 %, teilweise aber auch von 100 %, vor. Die Kosten dieser Rabatte werden sozialisiert und sind von den anderen Netznutzer:innen aufzubringen. Die AK spricht sich vehement dagegen aus, dass private Haushalte den Einsatz von alternativen Gasen und Wasserstoff indirekt über die Netzkosten subventionieren müssen. Private Haushalte kommen heute schon für einen überproportional großen Teil der Gas-Infrastrukturkosten auf. Entsprechend des Verursacherprinzips sind die Kosten für alternative Gase und Wasserstoff daher von jenen zu tragen, die diese Energieträger auch nutzen. Förderungen können – unter Beachtung des europäischen Beihilfen- und Wettbewerbsrechts – aus den Mitteln der öffentlichen Hand erfolgen. Sie dürfen nach Ansicht der AK aber nicht zu einer unverhältnismäßig starken zusätzlichen Belastung der relativ kleinen Gruppe der privaten Gaskund:innen führen, wie dies derzeit vorgesehen ist.

Artikel 52: Anpassung von Netzkodizes und Richtlinien

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Möglichkeiten der Erlassung sogenannter Netzkodizes weiter ausgebaut und auf neue Bereiche ausgedehnt. Dem steht die AK sehr kritisch gegenüber. Die Prozesse zur Erstellung von Netzkodizes sowie deren Umfang und Komplexität schließt eine breite Beteiligung betroffener Stakeholder de facto aus. Netzkodizes in anderen Sektoren – wie etwa im Bereich der Stromnetze – haben in Österreich zu einer signifikanten Schlechterstellung der privaten Haushalte geführt. Während Energieerzeuger heute deutlich weniger zu den Netzkosten beitragen, hat die Belastung privater Haushalte dementsprechend zugenommen. Die AK fordert daher, die Erstellung von Netzkodizes einem demokratischen Verfahren zu unterwerfen und deren Wirkungsgebiet auf rein technische Fragen einzugrenzen. Netzbetreiber dürfen nicht die Möglichkeit erhalten, selbst über Tarife zu entscheiden oder über die Aufteilung der Kosten auf unterschiedliche Netznutzer:innen zu bestimmen.



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Dorothea Herzele

T +43 (1) 501 65 1 2295

dorothea.herzele@akwien.at

Josef Thoman

T +43 (1) 501 65 1 2263

josef.thoman@akwien.at

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

In Brüssel:

Peter Hilpold

T +32 (2) 230 62 54

peter.hilpold@akeuropa.eu

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.